



Kontakt:
Controlling & Logistik
Joël Mingot, lic. oec.
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 49
Fax +41 43 259 51 22
joel.mingot@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

An alle Gemeinden des Kantons Zürich

1127-2015 / 451-11-2016 / JM

15. November 2016

Prämienübernahmen und Prämienverbilligung durch die Gemeinden: Abrechnung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 23 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV nach § 25 der VEG KVG erfolgt über die ZLEL-Applikation. Dabei beschränkt sich die Meldung auf die durch die Gemeinde ausbezahlten Leistungen nach altem Recht (d.h. Leistungen für 2013 oder früher). Für Gemeinden, welche die ZUSO-Applikation verwenden, sind jedoch sämtliche Prämienverbilligungsanteile über ZLEL zu melden.

In der Beilage erhalten Sie die zu verwendenden Abrechnungs- und Statistikformulare sowie einen Leitfaden pro Bereich. Gemeinden, die mit der ZUSO-Applikation arbeiten, erhalten eine abgeänderte Version des Leitfadens.

1. Unterlagen für die Abrechnung 2016 und die Statistiken

Im Bereich der **Zusatzleistungen** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Die Meldung der Prämienverbilligung 2016 im Rahmen der Ergänzungsleistungen nach altem Recht erfolgt über die ZLEL-Applikation. <i>ZUSO-Gemeinden melden sämtliche Durchschnittsprämien weiterhin über die Applikation ZLEL</i>Die Meldung der Prämienverbilligung 2016 im Rahmen der Beihilfe nach altem Recht erfolgt über die Applikation ZLEL.	Die Gemeinde verteilt intern den Leitfaden wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Leiter/in der Zusatzleistungen
Statistik	Wurden Prämienverbilligungsanteile über ZLEL gemeldet, sind die dazugehörigen Statistiken auch über die ZLEL-Applikation zu erfassen: <ul style="list-style-type: none">Die Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2016Die Erhebung der Anzahl Zusatzleistungsbezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2016.	<ul style="list-style-type: none">Sozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2016 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen.Kontenplan	



Im Bereich der **Sozialhilfe** erhalten Sie folgende Unterlagen

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2016 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2015 bereits eingetragen worden ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Fürsorgesekretär/inSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Statistik	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2016Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2015	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2016 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innenKontenplan	

Im Bereich der **Verlustscheine** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Erlöse 2016 aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2015 bereits eingetragen worden ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Verantwortliche Person für VerlustscheineSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2016 der Erlöse aus der Bewirtschaftung von VerlustscheinenKontenplan	

Hilfsdatei für kleinere Gemeinden bei der Abrechnung und Statistik

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf der passwortgeschützten Seite <http://www.gd.zh.ch/gemeinden> (Benutzername: zh_gdsec ; Kennwort: Y1ct4q5t) eine Excel-Hilfsdatei zum Herunterladen an.



Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen *	9. Dezember 2016
Prämienübernahme für Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine	28. Februar 2017

* über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Papierformulare müssen der **Gesundheitsdirektion, Herrn J. Mingot, Abteilung Controlling & Logistik, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich**, eingereicht werden.

In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festgestellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2016. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestellten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm zwecks der internen und externen Kontrolle wird ab Ende November 2016 auf folgender Internet-Seite: www.gd.zh.ch/gemeinden (Benutzername: zh_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t) abrufbar sein.

2. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

3. Revision

3.1 Obligatorisches Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion

Aufgrund der Qualitätssicherung werden alle Prüfhandlungen im Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion als obligatorisch erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt die erforderliche Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm fest.

3.2. Mindestinhalt vom Revisionsbericht

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wir **bis Ende Dezember 2016** auf folgender passwortgeschützter Adresse zur Verfügung stellen: www.gd.zh.ch/gemeinden (Benutzername: zh_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t).

Die Formulierungen der Prüfbestätigungen gemäss der massgebenden Notiz „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2016“ müssen **unverändert und vollständig** übernommen werden.



3.3. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

3.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 34 – 35a der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26.09.1984). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht

Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt 375 Mio. für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sistierung der Rückerstattung bis zur Nachreichung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 23 Abs. 3 VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2017 ein.

3.4. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2017

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2017 der Gesundheitsdirektion einreichen. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2017 eingetroffen sein.



Freundliche Grüsse

Mosimann Christoph

Abteilungsleiter Controlling & Logistik

Beilagen: erwähnt

Kopien an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH)